

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 357

vom 7. Februar 1995

Gemeinde Reigoldswil, Waldbaulinienplan „Bergli Horn“, Mutation Werkhof

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 19. September 1994 die Änderung des Waldbaulinienplanes „Bergli Horn“, Mutation Werkhof beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reigoldswil (Schreiben vom 29. Dezember 1994) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sich eine redaktionelle Änderung ergeben hat, die jedoch auf den beschlossenen Rechtszustand keinen Einfluss hat: Der Waldbaulinienplan „Bergli Horn“ wird mutiert. Um Missverständnissen vorzubeugen wurde die Bezeichnung auf den Genehmigungsplänen entsprechend geändert. (Waldbaulinienplan „Bergli Horn“ Mutation Werkhof). Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 19. September 1994 beschlossene Änderung des Waldbaulinienplan „Bergli-Horn“, Mutation Werkhof wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/eBS/3/1 (Waldbaulinienplan „Bergli Horn“ Mutation Werkhof) versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20
4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

